



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Zl. 10.101/236-I/A/3a/87

II-1527 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 3. August 1987

586/AB

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

1987-08-06

zu 575/J

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 575/J betreffend Maßnahmen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich einer Verwertung des seit Jahren leerstehenden Schlosses Maria Lankowitz im Bezirk Voitsberg, welche die Abgeordneten Scheucher und Genossen am 24. Juni 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Punkten 1 und 3 der Anfrage:

Die bundeseigene Liegenschaft Maria Lankowitz stand bis zum Abschluß des Verwaltungsübereinkommens vom 30. Mai/4. Juli 1986 in Verwaltung des Bundesministeriums für Justiz.

Unmittelbar nach Abwicklung der mit der Verwaltungsübernahme verbundenen Geschäfte (grundbürgerliche Berichtigung, Liegenschaftsbewertung vom Mai 1987) beantragte der Herr Landeshauptmann von Steiermark mit Schreiben vom 18. Mai 1987 das Veräußerungsverfahren einleiten zu dürfen. Diesem Antrag wurde im Juli 1987 entsprochen.

Dem Ansuchen der Marktgemeinde Lankowitz, das gleichnamige Schloß um den gebotenen Kaufpreis von öS 70.000,-- bis öS 80.000,-- zu erwerben, konnte der Herr Landeshauptmann bisher mangels entsprechender Ermächtigung zur Veräußerung nicht näher treten. Außerdem weist die Liegenschaftsbewertung - die vom Bundesministerium für Finanzen durch eine Kontrollschatzung noch bestätigt werden muß - einen

- 2 -

Schätzwert von öS 800.000,-- auf. Darüberhinaus wird bemerkt, daß die gegenständliche Liegenschaft aufgrund des Staatsvertrages, BGBI. Nr. 152/1955, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen ist (ehemaliges Deutsches Eigentum). Eine Aussage, wann mit einer Erledigung des Ansuchens der Marktgemeinde Lankowitz gerechnet werden kann, ist sohin derzeit nicht konkret möglich, weil das Veräußerungsverfahren zwingend gemäß § 47 Abs. 3 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz 1956 abzuwickeln ist (Verlautbarung durch Aushang an der Amtstafel des Bürgermeisteramtes, der Bezirkshauptmannschaft und des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, 6wöchige Frist zur Anbotlegung).

Ergänzend wird bemerkt, daß der Herr Landeshauptmann gleichzeitig mit der Veräußerungsermächtigung beauftragt werden wird, die Marktgemeinde Maria Lankowitz zum gegebenen Zeitpunkt zur Anbotlegung einzuladen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Kosten an Gebühren, Abgaben etc. sind seit Verwaltungsübernahme der Liegenschaft durch den Herrn Landeshauptmann von Steiermark (Bundesgebäudeverwaltung I) nicht entstanden.

